

Finanzordnung des Turn- und Sportvereins Kunnersdorf e.V.

§ 1 Grundsätze – Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung des TSV Kunnersdorf e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (3) Für den gesamten Verein und ebenso für jede Abteilung einzeln gilt das Prinzip der Kostendeckung.
- (4) In Ausnahmefällen und auf Anforderung (wenn notwendig (vergleiche §7) mit Beschluss des Vorstandes) kann der gesamte Verein einzelne Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes finanziell im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen, dabei ist der Rückfluss dieser Mittel in einem angemessenem Zeitraum durch die jeweilige Abteilung sicherzustellen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Vom Vorstand und von den einzelnen Abteilungen ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen. Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und, wenn erforderlich, in einen Vermögenshaushalt. Dieser sollte enthalten:
 - zu erwartende Einnahmen,
 - zu erwartende Ausgaben,
 - zu erwartende Einnahmen aus Sponsoring und Spenden,
 - zu erwartende Ausgaben für Ausrüstungen/ Investitionen,
 - Jahresanfang und Jahresendbestand,
 - Zuführung zur Rücklage / Entnahme aus der Rücklage
- (2) Die Entwürfe der Haushaltspläne der Abteilungen werden durch die jeweiligen Abteilungsleiter dem Schatzmeister vorgelegt. Dieser erarbeitet daraus den Entwurf des Haushaltsplanes des gesamten Vereins und bringt ihn im Vorstand ein. zur wird dem Vorstand. Der Vorstand berät und beschließt den Haushaltsplan jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres.
- (3) Folgende Kostenstellen sind im Haushaltsplan des Vereins u. a. gesondert auszuweisen:
 - Allgemeine Verwaltung
 - Aus- und Weiterbildung
 - Beiträge
 - Versicherungen
 - Steuern und Gebühren

- Zentrale Veranstaltungen
 - Laufender Sportbetrieb (u. a. Übungsleiter,...)
 - Zentrale Jugendarbeit
 - Einnahmen aus Fördermitteln, Spenden, Sponsoring
- (4) Folgende Kostenstellen sind in den Haushaltsplänen der Abteilungen u. a. gesondert auszuweisen:
- Allgemeine Verwaltung
 - Abteilungsspezifische Aus- und Weiterbildung
 - Beiträge
 - Umlagen
 - Versicherungen
 - Gebühren
 - Veranstaltungen der Abteilungen
 - Laufender Sportbetrieb
 - Ausrüstungen (Sportgeräte, Sportbekleidung, ...)
 - Strafgebühren
 - Startgebühren
 - Trainingslager
 - Einnahmen aus Fördermitteln, Spenden, Sponsoring

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein *sowie die Zuführungen zur Rücklage. Der Jahresabschluss wird Abteilungsweise von den Kassierern und gesamt vom Schatzmeister erstellt.*
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §16 der Vereinsatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt und verpflichtet, unangemeldete Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung ausgelegt und der Zeitraum zur Einsichtnahme wird im Verein bekannt gegeben und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Die Verwaltung der Finanzmittel erfolgt über die Hauptkasse sowie deren untergeordneten Abteilungskassen.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Hauptkasse und die Abteilungskassierer die jeweiligen Abteilungskassen.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und die Kassenprüfer sind jederzeit zur Einsichtnahme in die Abteilungskonten befugt. Der Schatzmeister ist befugt jederzeit vertretungsweise auf die Abteilungskonten zu zugreifen. Die Abteilungskassierer sind verpflichtet, jederzeit dem o. g. Personenkreis Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Präsident und der Schatzmeister sind jederzeit berechtigt, Prüfungen der geleisteten Unterschriften (§ 6 Abs. 2) und durchgeführten Buchungen vorzunehmen.
- (5) Alle Einnahmen und Ausgaben werden einzeln und Abteilungsweise verbucht.

- (6) Zahlungen werden vom Schatzmeister sowie von den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (7) Der Schatzmeister und die Abteilungskassierer sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungskassierer und Abteilungsleiter(online) können jederzeit den Kontostand ihrer jeweiligen Abteilung abfragen und müssen auf Wunsch ihren Abteilungsleitern Auskunft erteilen.
- (8) Sämtlicher Zahlungsverkehr ist über die vorhandenen Konten vorzugsweise online abzuwickeln. Aufgrund der ausgegebenen EC-Karte können Einkäufe bargeldlos getätigt werden. Barbestände sind grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen sind Veranstaltungskassen (§ 6 Abs.5).

§ 5

Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht. Dabei sind Einzugsermächtigungen anzustreben.
- (2) Die Beiträge der Mitglieder und Umlagen werden über die Abteilungskassen verbucht. Die Beiträge werden dann an das Hauptkonto abgeführt. Dies erfolgt mindestens einmal im Vierteljahr durch die Abteilungskassierer ohne gesonderte Aufforderung durch den Schatzmeister. Säumniszuschläge für Beiträge werden zur Hälfte auf das Hauptkonto überwiesen, die andere Hälfte verbleibt in der Abteilung. Den Abteilungen können Rückflüsse von Beiträgen zur Verfügung gestellt werden. Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen tätig, werden die Rückflüsse aufgeteilt. Die Höhe der Rückflüsse und deren Verteilung legt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (3) Einnahmen und Ausgaben aus sportlichen und sonstigen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskonten verbucht. Jede Veranstaltung ist gesondert zu buchen. Verauslagte Leistungen der Hauptkasse oder einer anderen Abteilungskasse werden verrechnet. Die Abrechnung der Veranstaltung erfolgt nach Vorliegen aller Rechnungen und Belege, spätestens jedoch bis zum Jahresende. Die daraus entstehenden Überschüsse, abzüglich 10% Verwaltungsaufwand für die Hauptkasse, stehen der Abteilung zur Verfügung. Die Verwendung der Überschüsse vor der Abrechnung ist unzulässig.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, Werbe- und Sponsorverträge zu akquirieren. Unterschriften dürfen nur durch jeweils 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder geleistet werden. Die Überweisung von Spenden- und Fördergeldern erfolgt prinzipiell auf das Hauptkonto. Die Erlöse aus Werbeverträgen sind den Abteilungen abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % zuzuweisen. Die Verfahrensweise der Mittelverwendung ist bei Sponsorverträgen innerhalb des Vertrages zu regeln.
- (5) Ausgaben und Einnahmen für Werbung müssen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
- (6) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6

Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweiligen Konten des Vereins in der Regel bargeldlos abgewickelt.
- (2) Folgende Konten werden bei der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG (BLZ 855 91 000) geführt:

Kontonummer	Abteilung
4567118903	Hauptkonto
4567118962	Wandern
4567118938	GABB
4567118946	Tischtennis
4567118911	Volleyball
4567118920	Eissport
4567118954	Fußball
4567118970	Unihockey.

Für die Eröffnung eines Kontos ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Kontoverträge dürfen nur durch den Präsidenten und den Schatzmeister *bzw. durch 2 unterschriftsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam abgeschlossen oder abgeändert werden.*

- (3) Die Unterschriftsberechtigung ist in den jeweiligen Kontoverträgen geklärt. Es müssen immer zwei Unterschriftsberechtigte zusammen auf Auszahlungen, Einzahlungen und anderen Zahlungsverkehrsmaterialien (Belege, ...) unterschreiben, die untereinander nicht verwandt sein dürfen (1. oder 2. Grades). In der Regel sind Überweisungen durch den Kassierer/Schatzmeister online zu tätigen. Es sind deshalb alle Kontoauszüge mindestens einmal im Monat von zwei Unterschriftsberechtigten (gleiche Regelung wie vorgehend) zu unterschreiben.
- (4) Der Präsident und der Schatzmeister sind befugt, jederzeit online die Kontobewegungen und Kontensalden von allen Vereinskonto abzufragen.
- (5) Über jede Kontobewegung muss ein separater Beleg vorhanden sein. Diese sind im laufenden Geschäftsjahr durchgängig zu nummerieren. Der Beleg muss einen geeigneten Verwendungszweck enthalten. Gesamtabrechnungen sind nicht gestattet, es gelten nur Einzelbelege.
- (6) Folgende Ausnahmen vom Grundsatz des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind zulässig:
Zur Vorbereitung von Veranstaltungen oder für Barzahlungen u.ä. ist es der jeweiligen Abteilung (bzw. Vereinsvorstand) gestattet, Barauszahlungen über den erwarteten Betrag zu tätigen. Bei Nichtausschöpfung dieses Betrages ist der Rest als Einzahlung auf das Konto zurückzuführen.
- (7) Wegen des Jahresabschlusses sind nach Möglichkeit Auslagen bis zum 28.12. des laufenden Jahres zu verbuchen.
- (8) Forderungen gegenüber dem Verein sind bis zum 20. 12. des Jahres geltend zumachen, in dem sie angefallen sind.

§ 7

Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- (3) Zum Eingang von Verpflichtungen zu Lasten des Hauptkontos namens und für die Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss durch den Vorstand einzeln handelnd bevollmächtigt:

3.1. der Präsident bis zu einer Summe von	200,00 Euro,
3.2. der Schatzmeister bis zu einer Summe von	200,00 Euro.
- (4) Zum Eingang von Verpflichtungen zu Lasten des Hauptkontos namens und für die Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss durch den Vorstand gemeinsam handelnd bevollmächtigt:

- 4.1. der Präsident/Vizepräsident und Schatzmeister bis zu einer Summe von 400,00 Euro.
- (5) Über die in §7 Satz (3) und (4) festgesetzten Höchstgrenzen hinausgehenden Verpflichtungen entscheidet der TSV-Vorstand per Beschluss.
- (6) Auch für den Neuabschluss beziehungsweise die Änderung von Verträgen gelten die in §7 Satz (3) und (4) festgesetzten Höchstgrenzen. Wenn durch das Vertragsvolumen diese überschritten werden bzw. eine Überschreitung zu erwarten ist, gilt §7 Satz (5).
- (7) Zum Eingang von Verpflichtungen zu Lasten des jeweiligen Abteilungskontos namens und für die Rechnung der Abteilung sind **ohne** vorherigen Beschluss durch den TSV-Vorstand und **ohne** vorherigen Beschluss der Abteilungsleitung die Zeichnungsberechtigten jeweils gemeinsam zu zweit handelnd bevollmächtigt:
7.1. bis zu einer Summe von 200,00 €.
- (8) Zum Eingang von Verpflichtungen zu Lasten des jeweiligen Abteilungskontos namens und für die Rechnung der Abteilung sind **ohne** vorherigen Beschluss durch den TSV-Vorstand und **mit** vorherigen Beschluss der Abteilungsleitung die Zeichnungsberechtigten jeweils gemeinsam zu zweit handelnd bevollmächtigt:
8.1. bis zu einer Summe von 400,00 €.
- (9) Über die in §7 Satz (7) und (8) festgesetzten Höchstgrenzen hinausgehenden Verpflichtungen entscheidet der TSV-Vorstand per Beschluss (nicht die Abteilungsleitungen!). Entsprechende Anträge sind rechtzeitig und schriftlich mit einer Begründung an den Vorstand einzureichen.
- (10) Auch für den Neuabschluss beziehungsweise die Änderung von Verträgen gelten die in §7 Satz (7) und (8) festgesetzten Höchstgrenzen. Wenn durch das Vertragsvolumen diese überschritten werden bzw. eine Überschreitung zu erwarten ist, gilt §7 Satz (9).
- (11) Die Regelungen für die Abteilungsleitungen (§7 Satz (7) bis (10)) gelten nur, soweit es sich um den Kauf von Sachen oder die Tilgung von Rechtsverbindlichkeiten handelt die im unmittelbaren Zusammenhang mit den jeweiligen sportlichen Aktivitäten der Abteilung stehen.
- (12) Die Abteilungsleitungen und der Vorstand dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Dies ist nur dem Präsidenten und dem Schatzmeister möglich.

§ 8 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung auf das Hauptkonto des Vereins überwiesen werden.
- (3) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden..

§ 9 Zuschüsse und Zuwendungen

- (1) Zuschüsse und Zuwendungen aller Art stehen dem Verein zu. Der Vorstand entscheidet, entsprechend des Haushaltsplanes, über die Verwendung der Mittel, falls keine Zweckbindung

durch den Zuschuss- bzw. Zuwendungsgeber bestimmt ist. Fördermittel sind entsprechend des durch den Zuwendungsgeber festgelegten Verwendungszweck zu verwenden

- (2) Jugendzuschüsse sind für Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Beitragserhebung

- (1) Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen ist in der Beitragsordnung des TSV Kunnersdorf e. V. festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2007 in Kraft.



Schöpstal, 30.11.2007

.....
Präsident



30.11.2007
Schöpstal,

.....
Schatzmeister